

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten geändert wird

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 24/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage lautet:



2. Dem § 3 werden folgende §§ 4 und 5 samt Überschriften angefügt:

**„§ 4
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. .**

In Wildschutzgebieten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. bereits genehmigt sind, dürfen die gemäß LGBl. Nr. 24/1986 aufgestellten Hinweistafeln bis längstens 31.12.2012 weiterverwendet werden.

C:\Dokumente und Einstellungen\schimau2\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK2\VOKennzeichnWildschutzgeb.doc

§ 5

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der Anlage und des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann